

# Merkblatt zur Eintragung in die Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk

In die Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk kann eingetragen werden:

- Ein/e Einzelunternehmer/in, wenn in ihrer/seiner Person die folgenden Voraussetzungen zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe erfüllt sind (§ 7 Abs. 1 HwO). Für diese Rechtsform erbitten wir folgende Unterlagen:
  - ein von einer bundesdeutschen Handwerkskammer ausgestelltes Meisterprüfungszeugnis für das ausgeübte oder für verwandt erklärte Handwerk (§ 7 Abs. 1 HwO) oder
  - ein Diplomprüfungs- oder Abschlusszeugnis von technischen Hochschulen, wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder
  - ein Abschlusszeugnis für eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, (Techniker und Industriemeister), wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder
  - ein Abschlusszeugnis einer Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 oder nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erlassenden Rechtsverordnung, soweit diese gleichwertig ist und wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder
  - eine Ausübungsberechtigung nach § 7b Handwerksordnung, erteilt durch die Handwerkskammer oder
  - eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung, erteilt durch die Handwerkskammer.
- Ein/e Einzelunternehmer/in, wenn für den handwerklichen Bereich ein qualifizierter Betriebsleiter nachgewiesen wird. An Unterlagen sind erforderlich:
  - ein Meisterprüfungszeugnis von einer bundesdeutschen Handwerkskammer ausgestelltes Meisterprüfungszeugnis oder entsprechende Nachweise (vgl. 1.1 - 1.6) des technischen Betriebsleiters und
  - ein schriftlicher, unterschriebener Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen hauptberuflich und vollzeitmäßig zur Verfügung steht (Wochenarbeitszeit und Gehalt nach Tarifvertrag oder Branchenüblichkeit) und
  - einen Nachweis - durch Vorlage der Anmeldebescheinigung -, dass der/die Einzelunternehmer/in den Betriebsleiter als Arbeitnehmer bei der Krankenkasse und Rentenversicherung angemeldet hat und eine schriftliche Erklärung des Betriebsleiters auf dem Formular „Betriebsleitererklärung“ unserer Handwerkskammer, dass er anderweitig nicht als Arbeitnehmer oder als selbständiger Gewerbetreibender hauptberuflich tätig ist.
- Eine Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, oHG, KG) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische (handwerkliche) Leitung ein/e persönlich haftende/r Gesellschafter/in verantwortlich ist, die/der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt (§ 7 Abs. 4 HwO). An Unterlagen sind für diese Rechtsform erforderlich:
  - Ein/e persönlich haftende/r Gesellschafter/in muss mindestens eine der Voraussetzungen von

- 1.1 - 1.6 nachweisen und
- ein schriftlicher, unterschriebener Gesellschaftsvertrag, bei oHG und KG ergänzend ein Handelsregisterauszug. Aus dem Vertrag muss sich eine echte Teilhaberschaft des/der für die technische (handwerkliche) Leitung benannten Gesellschafter/in ergeben. Sie/Er muss nach Funktion, Beteiligung und Vergütung als echter Gesellschafter angesehen werden können und grundsätzlich hauptberuflich und vollzeitmäßig ihre/seine Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung stellen.
- Eine Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, oHG, KG) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für den handwerklichen Bereich ein qualifizierter Betriebsleiter nachgewiesen wird. An Unterlagen sind erforderlich:
  - ein Meisterprüfungszeugnis oder entsprechende Nachweise (vgl. 1.1 - 1.6) des technischen Betriebsleiters und
  - ein schriftlicher, unterschriebener Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen hauptberuflich und vollzeitmäßig zur Verfügung steht (Wochenarbeitszeit und Gehalt nach Tarifvertrag oder Branchenüblichkeit) und
  - einen Nachweis - durch Vorlage der Anmeldebescheinigung, dass die Personengesellschaft den Betriebsleiter als Arbeitnehmer bei der Krankenkasse und Rentenversicherung angemeldet hat und
  - schriftliche Erklärung des Betriebsleiters auf dem Formular „Betriebsleitererklärung“ unserer Kammer, dass er anderweitig nicht als Arbeitnehmer oder als selbständiger Gewerbetreibender hauptberuflich tätig ist und
  - ein schriftlicher, unterschriebener Gesellschaftsvertrag, /bei OHG und KG ergänzend ein Handelsregisterauszug in Fotokopie.

Weitere Fragen zur Eintragung in die Handwerksrolle beantworten wir Ihnen gerne.

Handwerkskammer Ulm  
Fachbereich Unternehmensmitgliedschaften  
mitgliedschaft@hwk-ulm.de  
www.hwk-ulm.de